Auskunft:
Mag. Kevin Steger
T +43 5574 511 27311

Zahl: VIIa-20.010-4//-263

Bregenz, am 14.07.2023

Betreff: Novelle zur Baueingabeverordnung (LGBl.Nr. 23/2023)
Neuerlassung der Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 24/2023)
Kurzinformation Nr. 172

Anlage: LGBl.Nr. 23/2023 – Baueingabeverordnung
- Textgegenüberstellung (Kunsttext)
- Erläuternde Bemerkungen
LGBl.Nr. 24/2023 – Planzeichenverordnung
- Erläuternde Bemerkungen
- Anlage 1
- Anlage 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, sieht unter anderem die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sowie die Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung und von unterschriebenen physischen Dokumenten und Urkunden vor. Dadurch waren in der Baueingabeverordnung sowie der Planzeichenverordnung Änderungen erforderlich.

Die Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) informiert daher über die folgenden Novellen:

1. Baueingabeverordnung

Die von der Landesregierung am 27.06.2023 beschlossene Novelle der Baueingabeverordnung wurde mit LGBl.Nr. 23/2023 am 29.06.2023 kundgemacht. Sie ist bereits am 01.07.2023 in Kraft

getreten. Das betreffende Landesgesetzblatt samt Kunsttext und Erläuternden Bemerkungen finden Sie im Anhang.

a) Inhalt der Novelle

Im Sinne der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung entfällt in Bauverfahren die Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen, sofern die Behörde sich diese im Wege der Abfrage bestehender elektronischer Register (z.B. Grundbuch) selbst besorgen kann. Ebenfalls der Verfahrensvereinfachung dient die Ermöglichung der Einbringung von Antragsunterlagen auf elektronischem Wege bei der Behörde sowie (unter gewissen Voraussetzungen) die Abschaffung der Verpflichtung, dass Antragsunterlagen in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen.

2. Planzeichenverordnung

Die von der Landesregierung am 27.06.2023 beschlossene Neuerlassung der Planzeichenverordnung wurde mit LGBl.Nr. 24/2023 am 29.06.2023 kundgemacht. Sie ist bereits am 01.07.2023 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung trat die Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 50/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 12/2019, außer Kraft. Das betreffende Landesgesetzblatt samt Anlagen und Erläuternden Bemerkungen finden Sie im Anhang.

a) Inhalt der Planzeichenverordnung

Die außer Kraft getretene Planzeichenverordnung beruhte auf einem System von analog geführten Plänen und enthielt lediglich Festlegungen betreffend Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Mit der am 01.07.2023 in Kraft getretenen Planzeichenverordnung wurde der Anwendungsbereich um die räumlichen Entwicklungspläne sowie die Planungen gemäß den §§ 31 bis 34 RPG erweitert.

Bisher erfolgte die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden grundsätzlich durch Anschlag an der Amtstafel, weshalb in der bisherigen Planzeichenverordnung vorgesehen war, dass Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Landesregierung in dreifacher Ausfertigung (mit Unterschrift des Bürgermeisters und Amtssiegel der Gemeinde) zu übermitteln waren. Im Zeitalter elektronischer Kommunikation und elektronischer Aktenführung wird auf diese Mehrfachausfertigung verzichtet. Die der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegenden Pläne sind in Zukunft nur noch in einfacher Ausfertigung als amtssignierte PDF-Dateien elektronisch (z.B. V-DOK, E-Mail etc.) zu übermitteln. Daher sind diese Pläne nicht mehr mit der Unterschrift des Bürgermeisters sowie mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen.

Bedingt durch das Erfordernis der Kundmachung im RIS waren umfangreiche Änderungen der Planzeichenverordnung notwendig. Mit Ausnahme von geringfügigen inhaltlichen Änderungen

wurde die bereits bestehende Planzeichenverordnung in ihrem Kern nicht geändert. Auch die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Planzeichen wurden nicht geändert.

Abschließend wird auf die Anpassung des Verfahrensablaufes im Hinblick auf das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren hingewiesen. Hierzu erfolgte bereits ein separates Rundschreiben an die Gemeinden (Schreiben vom 02.06.2023, Zl. VIIa-20.010-4//-258).

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
6. Bauverwaltung Lech - Warth - Klostertal, Gemeindeamt Lech, 6764 Lech, E-Mail: info@gemeinde.lech.at
7. Baurechtsverwaltung Vorderland, Gemeindeamt Sulz 9, 6832 Sulz, E-Mail: baurecht@vorderland.com
8. Dienstleistungszentrum Blumenegg, Obere Werkstraße 5, 6712 Thüringen, E-Mail: office@dlzblumenegg.at
9. Bauverwaltung Montafon, Kirchplatz 2, 6780 Schruns, E-Mail: info@bauverwaltung-montafon.at
10. Bauverwaltung Grosses Walsertal, Raggal Nr. 220, 6741 Raggal, E-Mail: bauverwaltung@raggal.at
11. Baurecht amKumma, Werben 9, 6842 Koblach, E-Mail: baurecht@amkumma.at
12. Verwaltungsgemeinschaft - Baurechtsverwaltung Walgau West, pA Marktgemeindeamt Frastanz, 6820 Frastanz, E-Mail: buergerservice@frastanz.at
13. Baurechtsverwaltung Bregenzerwald, Impulszentrum 1135, 6863 Egg, E-Mail: baurecht@regiobregenzerwald.at
14. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
15. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz, E-Mail: post@lvwg-vorarlberg.at
16. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
17. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), Intern
18. Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern
19. Abt. Informatik (PrsI), Intern

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.